

Wärmeliefervertrag

zwischen dem Liegenschaftseigentümer (nachstehend „Kunde“):

[Anschrift]

und der Wärmelieferantin (nachstehend „WVR-AG“):

**Wärmeverbund Riehen AG
Wettsteinstrasse 1
4125 Riehen**

betreffender ganzjähriger, bedarfsgerechter Versorgung mit leitungsgebundener Wärme der nachstehend aufgeführten Liegenschaft (nachstehend „Objekt“):

[Adresse], 4125 Riehen

Dieser Vertrag tritt mit der gegenseitigen Unterzeichnung in Kraft.

1. Gegenstand des Vertrages

Der vorliegende Vertrag regelt die Bedingungen, zu denen die WVR-AG das vorgängig genannte Objekt für die Raumheizung und-/oder die Erwärmung von Brauchwarmwasser mit Wärme versorgt:

Die abonnierte Anschlussleistung beträgt: xx kW

Start der Wärmelieferung: [Datum Inbetriebnahme]

2. Ausgangslage

Die WVR-AG verfolgt den öffentlichen Zweck des Betriebs eines Wärmeverbundes, der Nutzung von Geothermie und des Anbietens damit zusammenhängender Dienstleistungen.

Seit dem 01.01.2010 ist die WVR-AG ausschliesslich und vollumfänglich für die Wärmeversorgung der angeschlossenen Kunden zuständig.

Alle am Wärmeverbund angeschlossenen Kunden kommen in den Genuss der ökologischen, CO₂-freien, lokal aus dem Boden von Riehen gewonnenen Geothermiewärme.

Zur Deckung des Wärmebedarfs wird ganzjährig die Geothermiewärme mit rund 65°C aus einer Tiefe von ca. 1'500 m gewonnen. Bei Bedarf wird mit diversen Aggregaten wie Blockheizkraftwerken, IWB Fernwärme sowie gasgefeuerten Heizungsanlagen zusätzliche Wärme erzeugt. Die Zusammensetzung dieses Energiemixes (nachstehend „erdwärmeriehen“) ist abhängig von der vorherrschenden Aussentemperatur und wird nach ökonomischen Kriterien zusammengestellt.

Die Erzeugung der *erdwärmeriehen* erfolgt in mehreren Heizzentralen, welche im Versorgungsnetz örtlich verteilt sind. Dies garantiert auch bei einem allfälligen Netunterbruch eine hohe Versorgungssicherheit. Ebenfalls sind die Schlüsselaggregate doppelt vorhanden, sodass ein Unterbruch der Wärmelieferung weitgehend ausgeschlossen werden kann.

3. Vertragsbestandteile

Anhang A: Technische Anschlussbedingungen für Hausstationen der Wärmeverbund Riehen AG (nachstehend „TAB“)

Anhang B: Allgemeine Vertragsbedingungen zum Wärmeliefervertrag der Wärmeverbund Riehen AG (nachstehend „AVB“)

Mit der Unterzeichnung dieses Wärmeliefervertrages bestätigt der Kunde die bereits im Angebot genannten Technischen Anschlussbedingungen für Hausstationen der Wärmeverbund Riehen AG (nachstehend „TAB“) sowie die Allgemeinen Vertragsbedingungen zum Wärmeliefervertrag der Wärmeverbund Riehen AG (nachstehend „AVB“) gelesen und bereits mit dem unterzeichnen des Netzanschlussvertrag akzeptiert zu haben.

4. Voraussetzungen

Folgende Installationen müssen vor dem Abschluss des Wärmeliefervertrages und dem Bezug von *erdwärmeriehen* erstellt oder zur Ausführung durch die WVR-AG freigegeben sein:

- Hausanschluss
- Hausstation

4.1 Hausanschluss

Damit einem Objekt *erdwärmeriehen* zugeführt werden kann, muss ein Hausanschluss an das Versorgungsnetz der WVR-AG vorhanden sein. Der Hausanschluss ist vorgängig innert nützlicher Frist bei der WVR-AG zu bestellen. Der Kunde beteiligt sich mit dem Anschlussbeitrag an den Erstellungskosten.

4.2 Hausstation

Für die bedarfsgerechte Nutzung der *erdwärmeriehen* bedarf es anschliessend an den Hausanschluss einer entsprechenden Hausstation. Die Erstellung der Hausstation ist Aufgabe des Kunden und ist durch einen von der WVR-AG autorisiertem Heizungsfachmann gemäss den gültigen TAB zu erstellen.

Der Lieferumfang der technischen Einrichtungen, die Merkmale der Wärmelieferung sowie Kosten- und Verantwortungsübergang zwischen WVR-AG und dem Kunden sind in den TAB detailliert beschrieben und festgelegt.

5. Bezugsverhältnis

5.1 Bezugsbeginn

Das Bezugsverhältnis und die Rechnungsstellung beginnen zu einem zwischen den Parteien vereinbarten festen Termin, oder spätestens auf Anfang des Monats, in welchem erstmals Wärme bezogen wurde.

5.2 Kündigung und Vertragsende

Das Vertragsverhältnis kann jederzeit unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist schriftlich auf Ende eines Monats gekündigt werden.

6. Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt an die Adresse des Kunden oder an eine von ihm bestimmte abweichende Rechnungsadresse.

Bei abweichender Rechnungsadresse bleibt der Kunde jedoch als Vertragspartner für die Begleichung von ausstehenden Rechnungsbeträgen haftbar.

6.1 Meldung Kundenwechsel oder Adressmutationen

Bei Kundenwechsel oder Änderung der abweichenden Rechnungsadresse ist die WVR-AG mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich, unter Angabe des neuen Kunden oder der neuen Rechnungsadresse, sowie des massgebenden Stichdatums zu informieren.

Die Erfassung des Zählerstandes per Stichdatum des Wechsels ist in jedem Fall in der Verantwortung des bis dahin zuständigen Kunden. Geht bei einem Wechsel keine Meldung ein oder erfolgt sie verspätet, so haftet der fehlbare Kunde für den Grundpreis, sowie die bezogene Wärme bis zur nächsten Ablesung.

6.2 Akontorechnung

Die Zuordnung der Wärmemenge bei Akontorechnungen zwischen zwei Ablesungen erfolgt auf der Basis von Vergangenheitswerten. Wenn diese Werte fehlen, wird anhand von Schätzungen oder Hochrechnungen (Heizgradtage usw.) abgerechnet.

6.3 Zahlungsfrist

Der Kunde verpflichtet sich zur Begleichung der auf der Basis dieses Wärmeliefervertrages gestellten Rechnungen. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug zu begleichen. Bei Zahlungsverzug wird zusätzlich eine Gebühr erhoben.

6.4 Reklamation

Reklamationen zu Rechnungen sind innert 30 Tagen mit schriftlicher Begründung an die Adresse der WVR-AG (Wärmeverbund Riehen AG, c/o IWB, Margarethenstrasse 40, 4002 Basel) zu richten.

7. Preiskomponenten

Für bezogene *erdwärmeriehen* wird dem Kunden periodisch je ein Grund- und Wärmepreis in Rechnung gestellt. Die Periodizität wird von der WVR-AG festgelegt.

7.1 Grundpreis

Der Grundpreis ist verbrauchsunabhängig und wird aufgrund des Wärmeleistungsbedarfs (abonnierte Anschlussleistung gemäss Ziff 1.) des Objekts berechnet. Dieser Preis ist auch dann geschuldet, wenn keine *erdwärmeriehen* bezogen wird. Die Mindest-Anschlussleistung beträgt 9 kW.

7.2 Wärmepreis

Der Wärmepreis wird aufgrund der verbrauchten Menge *erdwärmeriehen* berechnet. Der Verbrauch wird in der Hausstation mittels eines geeichten Wärmemengenzählers (in kWh) erfasst. Die Ermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt mindestens einmal jährlich automatisiert mittels Funkauslesung.

8. Preisanpassung

Der Grund- sowie auch der Wärmepreis richten sich nach der langfristigen Wirtschaftlichkeit des Wärmeverbundes. Folgende Faktoren beeinflussen die Preisentwicklung massgebend.

8.1 Grundpreis

Neben der allgemeinen Zinsentwicklung für das investierte Kapital wird der Grundpreis massgeblich durch die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt beeinflusst. Die Kosten für einen gesicherten Betrieb und den fachgerechten Unterhalt der Anlagen unterliegen neben der allgemeinen Teuerung weiteren Faktoren des öffentlichen Beschaffungsmarktes. WVR-AG ist berechtigt, den Grundpreis gemäss Kostenentwicklung auf den 1. Januar des Folgejahres anzupassen.

8.2 Wärmepreis

Der Wärmepreis ergibt sich im Wesentlichen aus den bezogenen Primärenergien (insbesondere Strom, IWB Fernwärme und Gas). Je nach Entwicklung kann dies zu entsprechenden Preiskorrekturen führen.

WVR-AG ist demnach berechtigt, den Wärmepreis anzupassen. WVR-AG darf die Anpassung, aufgrund der Bekanntgabe von Vorlieferanten, innerhalb einer Abrechnungsperiode auch rückwirkend vornehmen. Preisanpassungen werden durch den Verwaltungsrat der WVR-AG festgelegt und schriftlich mitgeteilt.

9. Änderungen der Anlage

Werden die Installationen auf Verlangen der WVR-AG geändert, ergänzt, ersetzt oder versetzt, so übernehmen und finanzieren die WVR-AG die entsprechenden Aufwendungen.

Ist die Anlage infolge zwingender technischer oder gesetzlicher Vorschriften zu ändern, zu ergänzen, zu ersetzen oder zu versetzen, so trägt der Kunde die entsprechenden Kosten.

Werden die Installationen auf Verlangen des Kunden geändert, ergänzt, ersetzt oder versetzt, so trägt der Kunde die entsprechenden Kosten.

10. Rechte und Pflichten

Dieser Vertrag wird in schriftlicher Form abgeschlossen. Sämtliche Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags sowie zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Form.

Für die Beurteilung von Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte zuständig. Gerichtsstand ist Basel. Anwendbar ist schweizerisches Recht.

Dieser Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt und unterzeichnet. Jede Partei erhält ein Exemplar.

Die weiteren Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus den AVB, welche als integrierender Bestandteil dieses Vertrages gelten.

11. Unterschriften

Für die Wärmeverbund Riehen AG:

Für den Kunden:

Riehen, den.....

....., den.....

.....

Herr/Frau

.....

Herr/Frau

.....

Herr/Frau

.....

Herr/Frau